

# **BVGer E-4039/2015 vom 9. Juli 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4039\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4039_2015)

FR: TAF E-4039/2015 du 9 juillet 2015

IT: TAF E-4039/2015 del 9 luglio 2015

## **Regeste**

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG); auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde verzichtet (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

### **E. 4**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem BFM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich

das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner hier relevanten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage. Falls die abzuändernde Verfügung unangetroffen blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (sog. "qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch").

### **E. 5.1**

Das Wiedererwägungsgesuch vom 16. April 2015 wurde damit begründet, dass die Beschwerdeführenden, insbesondere die Beschwerdeführerin 1 und der Beschwerdeführer 2, bei einer Rückkehr in die Türkei befürchten müssten, einem Ehrenmord zum Opfer zu fallen. Sie würden sich auch in der Schweiz nicht vor dem Ex-Mann der Beschwerdeführerin 1 sicher fühlen. In einer nachträglichen Eingabe vom 22. April 2015 wurde ein Arztbericht vom 20. April 2015 zu den Akten gereicht und darum ersucht, die psychischen Leiden der Beschwerdeführerin 1 und deren Suizidgefährdung beim Entscheid über das Wiedererwägungsgesuch zu berücksichtigen.

### **E. 5.2**

Das BFM verwies in seinen Verfügungen vom 29. April 2015 (Erhebung Gebührevorschuss) und 26. Mai 2015 (Abweisung des Wiedererwägungsgesuchs) darauf hin, die geltend gemachte Gefahr, einem Ehrenmord zum Opfer zu fallen, sowie die Gesundheitsbeschwerden der Beschwerdeführerin 1 seien vom BFM und vom Bundesverwaltungsgericht bereits mehrmals und eingehend geprüft und als flüchtlings- und wegweisungsrechtlich irrelevant qualifiziert worden.

### **E. 6.1**

Die Beschwerde hält den Ausführungen der Vorinstanz nichts entgegen und beschränkt sich auf die Wiederholung bereits vorgebrachter Sachverhaltselemente. Eine Auseinandersetzung mit der Argumentation des SEM in der angefochtenen Verfügung erfolgt nicht; namentlich wird mit keinem Wort erwähnt, dass die Kernvorbringen der Beschwerdeführenden in der Tat schon wiederholt als rechtlich irrelevant qualifiziert worden sind. Dass sich die Sachverhalts- oder die Rechtslage seither in irgendeiner Weise verändert hätte, wird von den Beschwerdeführenden, die durch einen spezialisierten Asyljuristen vertreten werden, nicht einmal behauptet.

### **E. 6.2**

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt zum Schluss, dass das BFM das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgelehnt wurde. Die Erwägungen der vorinstanzlichen Verfügung sind vollumfänglich zu stützen. Die Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe sind nicht geeignet, an den zutreffenden Feststellungen des Bundesamtes etwas zu ändern:

#### **E. 6.2.1**

Die geltend gemachten medizinischen Probleme können in der Türkei behandelt werden; im letzten Arztbericht wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin 1 bereits in der Türkei in psychiatrischer Behandlung war (vgl. Bericht vom 22. April 2015 S. 2). Einer durch die Rückkehr bedingten allfälligen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin könnte durch geeignete medikamentöse und psychotherapeutische Massnahmen entgegengewirkt werden.

### **E. 6.2.2**

Die Bestätigung des IHD beschränkt sich inhaltlich auf die Feststellung, der Beschwerdeführer 2 habe sich beim Verein gemeldet und auf seine Gefährdung durch die Familie der Beschwerdeführerin 1 hingewiesen.

### **E. 6.2.3**

In der Stellungnahme des türkischen Anwalts vom 13. April 2015 beschreibt dieser die familiäre Situation der Beschwerdeführenden sowie die Lage der von Ehrenmord Betroffenen in der Türkei und hält ohne nähere Begründung fest, die Beschwerdeführenden wären bei einer Rückkehr in Gefahr und könnten "nirgendwo in der Türkei in Sicherheit leben". Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Argumenten, mit denen die Schweizer Asylbehörden in allen bisherigen Verfahren eine konkrete Gefährdung verneint hatten, ist auch in dieser Stellungnahme nicht erkennbar.

### **E. 6.2.4**

Es liegt nach dem Gesagten offensichtlich keine wiedererwägungsrechtlich relevante Veränderung der Aktenlage vor.

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 8**

Das Gesuch um Befreiung von der Kotenvorschusspflicht wird mit vorliegendem Entscheid in der Sache gegenstandslos.

### **E. 9**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Bundesverwaltungsgericht behält sich ausdrücklich vor, im Fall von gleich gelagerten zukünftigen Verfahren die Kosten in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 VGKE (mutwillige Prozessführung) zu erhöhen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.